

2.6.9.1 Richtlinie zur Förderung der Umsetzung von Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport durch lokale Tandems

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Mit dieser Richtlinie (RiLi) verfolgen der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) und seine Sportjugend (sj Nds.) das Ziel, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt in den Sportvereinen durch die Kooperation mit Sportbünden und Sportjugenden in den jeweiligen Landkreisen zu fördern. Dieser Beratungsprozess wird von einem durch den LSB und seine Sportjugend benannten, lokal tätigen Fachteam - einem sogenannten Tandem - beworben und durchgeführt. Die Sportbünde/ Sportjugenden übernehmen dabei die Öffentlichkeitsarbeit und den organisatorischen Support, die Fachberatung die fachliche Beratung. Dieses Tandem arbeitet in Absprache mit dem PSG Team des LSB entsprechend des Tandem-Leitfadens des LSB und seiner sj Nds. Im Thema ausgebildete Lehrreferentinnen und Lehrreferenten des LSB und seiner sj Nds. können diese lokalen Beratungsprozesse unterstützen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Sportbünde, Sportjugenden, die Gliederungen des LSB sind. In Sportregionen (regionale Kooperationen mehrerer Sportbünde) soll in Abstimmung mit allen kooperierenden Sportbünden die Verwaltung von der zu beantragenden Maßnahme an einen Sportbund (Stützpunkt) delegiert werden. Dieser ist berechtigt, für die Durchführung der Maßnahme Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bei dem LSB für die Sportregion zu beantragen und zu verwalten. Ist vor Ort kein Tandem vorhanden, bzw. kein Sportbund/keine Sportjugend, die den Beratungsprozess unterstützt, können Sportvereine, die ordentliche Mitglieder im LSB sind und entsprechend des Tandem-Leitfadens des LSB und seiner sj Nds. von einer Fachberatung begleitet werden wollen, den Antrag direkt an den LSB stellen.

Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Fördervoraussetzungen

Fördervoraussetzung ist, das Antragstellende die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Zuschussbeantragung bis zur Auszahlung der bewilligten Mittel nachweisen können. Der Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung

Förderungsfähig sind

- Infoveranstaltungen für Sportvereine mit vorherigem Anmeldeverfahren (TN-Liste)
- Beratungen von Sportsvereins-, Sportbund- und Sportjugendvorständen
- Ablaufverfahren im Verdachtsfall
- Infoveranstaltungen für Vertrauenspersonen entsprechend des Tandem Leitfadens des LSB und seiner sj Nds.

Fahrtkosten der nachstehenden Maßnahmen 5.a. –5.d.:
Fahrtkosten für Referierende der Fachberatungsstelle (FB) und der Sportbünde/Sportjugenden (SB/sj) – der Tandems – können nach der RiLi 2.2.1 Allge. Abrechnungsbestimmungen des LSB Nds. e.V. erstattet werden.

Vor- und Nachbereitung der nachstehenden Maßnahmen 4 a. – 4 d.:

- max. 2 LE X € 50,- = € 100,- für Ref. FB
- max. 2 LE X € 45,- = € 90,- für Ref. SB oder/und sj

4.a. Informationsveranstaltungen für Sportvereine:

- max. 2 LE X € 50,- = € 100,- für Ref. FB
- max.2 LE X € 45,- = € 90,- für Ref. SB/sj

4.b. Beratung interessierter Sportvereinsvorstände, seiner Abteilungsleitenden und

hauptberuflich Tätigen:

- max.8 LE X € 50,- = € 400,- für Ref. FB
- max.8 LE X € 45,- = € 360,- für Ref. SB/sj

4.c. Beratung in der Entwicklung eines Ablaufverfahrens im Verdachtsfall mit dem Sportvorstand, den Abteilungsleitenden, seinen hauptberuflich Tätigen und den Vertrauensperson/en:

- max. 8 LE X € 50,- = € 400,- für Ref. FB
- max. 8 LE X € 45,- = € 360,- für Ref. SB/sj

4.d. Informationsveranstaltung für Vertrauenspersonen:

- max. 8 LE X € 50,- = € 400,- für Ref. FB
- max. 8 LE X € 45,- = € 360,- für Ref. SB/sj

2. Richtlinien

2.6 Richtlinien für verschiedene Mittelempfänger

Höhere Honorare kann das zuständige LSB-Organ auf begründeten vorherigen Antrag genehmigen.

Für hauptberuflich Mitarbeitende und geringfügig Beschäftigte des Antragstellenden können keine Honorare erstattet werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge auf Bezuschussung von Tandemmaßnahmen müssen vier Wochen vor Maßnahmenbeginn an die Sportjugend Nds. gerichtet werden. Bei der Antragstellung ist das vom LSB und der sj Nds. erstellte Formblatt (Antrag Tandemmaßnahme) zu verwenden. Mit der Vorbereitung und Durchführung der Tandemmaßnahme darf erst begonnen werden, wenn eine schriftliche Fördermittelzusage der Sportjugend Nds. vorliegt.

6. Nachweisführung

Der Nachweis der Tandemmaßnahme muss spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme bei der Sportjugend Nds. vorliegen. Abrechnungen von Maßnahmen, die im letzten Quartal abgeschlossen werden, müssen bis spätestens 15. Januar des Folgejahres vorliegen.

Der Nachweis (Verwendungsnachweis für die Tandemmaßnahme) muss Folgendes beinhalten:

- die Teilnahmeliste (Formblatt) mit Unterschriften im Original,
- Presseberichte und Ausschreibungen,
- eine Fotodokumentation der Maßnahme,
- den Kurzbericht der Maßnahme (Formblatt Kurzbericht).

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschussbetrag an den Fördermittelempfänger überwiesen. Sämtliche weitere Originalbelege verbleiben beim Fördermittelempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren

7. Auszahlung

Die Auszahlung der bewilligten und nachgewiesenen Ausgaben erfolgt auf das Konto des jeweiligen Sportbundes/ Vereins.

8. Prüfung der Mittelverwendung

- 8.1. Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Sportbünde, Sportjugenden, die Gliederungen des LSB sind), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Nds. erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

- 8.2. Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Nds. entgegen dieser Förderrichtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

- 8.3. Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportbundes, Sportjugenden, die Gliederungen des LSB sind zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

- 8.4. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

9. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab dem 01.01.2022 und ist bis zum 31.12.2022 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.